|  |
| --- |
| Vorhaben: **Rückbau KA Meerfeld und Neubau/Errichtung GKA Meerfeld auf dem Kläranlagenstandort (Ausbaugröße 2.000 EW)**Antragsteller\*in: Verbandsgemeindewerke Wittlich-LandBearbeiter\*in: hoegner landschaftsarchitektur, Im Bungert 6, 54518 MinheimStand: 04.08.2023Az.: 702-01 |

Die folgenden Angaben basieren auf dem Stand der Antragsunterlagen vom:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  | **Bemerkungen** |
| **2** | **Standort des Vorhabens** |
|  | Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen: |
| 2.1 | Bestehende Nutzung des Gebietes, insbes. als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien) | Das vollständig umzäunte Betriebsgelände dient vorrangig der Abwassernutzung und ist ohne weitere Funktionen. |
| 2.2 | Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebietes und seines Untergrunds (Qualitätskriterien) | **Fläche**: Durch das Bauvorhaben werden innerhalb des bestehenden Kläranlagengeländes keine bedeutsamen oder zu schützenden Flächen in Anspruch genommen. Der Standort der neuen Gruppenkläranlage entspricht dem bestehenden Kläranlagengelände der Kläranlage Meerfeld.**Boden**: Durch das Bauvorhaben werden keine bedeutsamen, naturnahe, natur- oder kulturhistorische Böden auf dem Kläranlagengelände in Anspruch genommen. Ein Großteil der vorliegenden Böden sind bereits anthropogen beeinträchtigt und weisen eine sehr geringe bis geringe naturschutzfachliche Wertigkeit auf.**Wasser**: Der nördlich am Kläranlagengelände vorbeifließende Meerbach weist im betrachteten Abschnitt eine deutlich bis stark veränderte Gewässerstrukturgüte auf. Über die bestehende Einleitstelle wird das gereinigte Abwasser in die Vorflut eingeleitet. Das Fließgewässer verfügt insgesamt derzeit über eine geringe naturschutzfachliche Wertigkeit.**Tiere**: Essentielle Fortpflanzungsstätten oder Nahrungshabitate sind beim Kläranlagenstandort nicht vorzufinden, weshalb insgesamt eine sehr geringe bis geringe artenschutzfachliche Bedeutung vorliegt.**Pflanzen**: Bedeutsame oder gesetzlich geschützte Pflanzenarten sind innerhalb des anthropogen geprägten Kläranlagenstandortes nicht vorzufinden.**biologische Vielfalt**: Aufgrund der abwassertechnischen Nutzung und anthropogenen Prägung liegt innerhalb des Kläranlagenstandortes keine natürliche biologische Vielfalt vor. |
| 2.3 | Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien): |  |
| 2.3.1 | Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des BNatG | Der Kläranlagenstandort liegt nicht innerhalb eines Natura 2000-Gebietes.In unmittelbarer Nähe befindet sich das FFH-Gebiet "Eifelmaare" (FFH-5807-302). |
| 2.3.2 | Naturschutzgebiete gemäß § 23 des BNatG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst | Der Kläranlagenstandort liegt nicht innerhalb eines Naturschutzgebietes. Unmittelbar angrenzend befindet sich das Naturschutzgebiet "Meerfelder Maar" (NSG-7231-045). |
| 2.3.3 | Nationalparke und Nationale Naturmonumente gemäß § 24 des BNatG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst | Es befindet sich kein Nationalpark oder nationales Naturmonument im Plangebiet oder der näheren Umgebung. |
| 2.3.4 | Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach den §§ 25 und 26 des BNatG | Es befindet sich kein Biosphärenreservat im Plangebiet oder der näheren Umgebung.Das Bauvorhaben liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes "Zwischen Ueß und Kyll" (07-LSG-72-1). Die möglichen Beeinträchtigungen der Schutzzwecke sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand in erster Linie baubedingt und daher zeitlich und räumlich begrenzt. Sie zeichnen sich durch Lärm, Bewegungsunruhe, vorübergehende Inanspruchnahme von Wegen sowie kleinräumigen optische Beeinträchtigungen durch den Baubetrieb aus. Nach derzeitigem Kenntnisstand müssen keine Gehölze gerodet werden und es findet lediglich ein moderater Rückschnitt der ins Baufeld ragender Äste / Bäume statt.Durch geeignete Maßnahmen gem. Landschaftspflegerischer Begleitplan, högner landschaftsarchitektur, Mai 2023, können die Beeinträchtigungen auf ein nicht erhebliches Maß gesenkt werden.Bei nachfolgender naturnaher Entwicklung der devastierten Arbeitsräume sind insgesamt keine nachhaltigen Beeinträchtigungen der typischen und durch den Vulkanismus geprägten Elementen des Landschaftsbildes im Landschaftsschutzgebietes zu erwarten. Auch bezüglich der Erholungsfunktion ist unter Beachtung der Maßnahmen zur Funktion des Wegenetzes mit insgesamt nur geringen vorübergehenden Störungen des Schutzzwecks zu rechnen.🡪 Unter Berücksichtigung der Schutz-, Vermeidungs- und Minimierungs-Maßnahmen wirken sich somit die Beeinträchtigungen nach gegenwärtigem Kenntnisstand insgesamt **nicht erheblich auf das Landschaftsschutzgebiet** aus. |
| 2.3.5 | Naturdenkmäler nach § 28 des BNatG | Im Bereich des Kläranlagengeländes sind keine Naturdenkmäler vorhanden. |
| 2.3.6 | Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatG | Auf dem Kläranlagengelände und in der näheren Umgebung sind keine geschützten Landschaftsbestandteile vorhanden. |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 2.3.7 | gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des BNatG | Im Planbereich selbst befindet sich kein gesetzlich geschütztes Biotop. Westlich der Kläranlage schließt der Biotopkomplex "Meerfelder Maar in den Grenzen des FFH-Gebietes" (BK-5806-0073-2011) mit unterschiedlichen gem. § 30 BNatSchG oder § 15 LNatSchG gesetzlich geschützten Biotoptypen an.Im Waldbereich südlich der KA Meerfeld befindet sich der gem. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Quellbach "Ratzengraben" (GB-5906-0380-2010), der Bestandteil des Biotopkomplexes "Quellbach zum Meerbach bei S von der Kläranlage Meerfeld“ (BK-5906-0049-2010) ist. |
| 2.3.8 | Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG | Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines gesetzlichen Überschwemmungsgebietes (ÜSG) oder eines Wasser- oder Heilquellenschutzgebietes. |
| 2.3.9 | Gebiete, in denen die in den Vorschriften der EU fest­gelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind | Das Vorhaben befindet sich nicht innerhalb von Gebieten, in denen Umweltqualitätsnormen (Luft / Wasser) bereits überschritten sind. |
| 2.3.10 | Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes | Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Gebietes mit hoher Bevölkerungsdichte. |
| 2.3.11 | in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind. | Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind nicht vorhanden / bekannt. |
|  | **Zusammenfassende Bewertung** | **Eine erhebliche nachteilige Beeinträchtigung der Schutzgüter ist nicht zu erwarten. Auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung kann verzichtet werden.** |

**Wasserbehördliche Wertung der SGD Nord als Obere Wasserbehörde:**

**Im Rahmen des Zulassungsverfahrens wurde gemäß § 7 i. V. mit Ziffer 13.3.2/13.3.3/13.4 der Anlage 1 und den Anlagen 2 und 3 des Gesetzes über die**

**Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine „Allgemeine/Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls“ durchgeführt.**

**Dabei wurden die vom Ingenieurbüro Arbeitsgemeinschaft atd / enwacon (Aachen / Kiel) im Auftrag der Antragstellerin /VG Wittlich-Land) als Teil der Antrags- und Planunterlagen begutachteten und vorgelegten Kriterien fachtechnisch geprüft und bewertet.**

**Die übermittelten Angaben sind zur Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens geeignet, vollständig und nicht zu beanstanden.**

**Deshalb komme ich abschließend zu der Bewertung, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann und die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung somit nicht erforderlich ist.**

**Trier, den 07. August 2023**

**Im Auftrag**

**Andreas Kiefer**